

## **Klimaschutz und Klimaanpassung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg – Handlungsfelder auf regionaler Ebene**

- Weitere Vorgehensweise

### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorgehensweise – siehe Seite 3 der Beilage – wird zugestimmt.

### **Sachverhalt und Begründung:**

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 16. Juli 2021 wurde vereinbart, die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung auf Regionalplanebene als separaten Tagesordnungspunkt zu erörtern. Anlass hierzu war die Diskussion, mit welchem Regelungsgehalt und welcher Aussagekraft der Klimaschutz und die Klimaanpassung im Regionalplan zu verankern sind.

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat seit der 8. Wahlperiode verschiedene Themen auf Grundlage einer Leistungsbeschreibung (2010) für ein Regionales Klimaschutzkonzept modular bearbeitet. Zu unterscheiden sind dabei die mit Relevanz für den Klimaschutz im § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz vorgegebenen Planungsaufgaben von Projekten der Regionalentwicklung, von denen direkte Impulse für ein regionales Handeln ausgehen sollen. Neben der Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ (2013-2017) und den Berichten zum Ausbau der regionalbedeutsamen Windenergienutzung allgemein sind die Projekte und Themen:

- „Potenzialanalyse der verfügbaren erneuerbaren Energien in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg (2012),

- Potenzialanalyse zum Ausbau der „kleinen“ Wasserkraft (2014),

- Modellprojekt „3mobil - Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum“ (2016)

bearbeitet worden. Des Weiteren wird kontinuierlich über den Ausbau der Erneuerbaren Energie (Strom) in den Städten und Gemeinden berichtet und in den Gremien beraten.

Gegenüber der bisherigen Befassung sind die Handlungsfelder im Lichte der angestrebten globalen Ziele zum Klimaschutz (Pariser Klimaabkommen, European Green Deal) und den

national beschlossenen Entwicklungspfad zur Erreichung klimapolitischer Ziele zu sehen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 verdeutlichte den Handlungsbedarf - vor allem für ein zeitnahes Umsetzen von Maßnahmen - zur Erreichung der gesetzten Ziele und führte zu einer Novellierung von Teilen des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Die am 6. Oktober 2021 beschlossene Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) gibt insbesondere über das eingeführte Landesflächenziel nach § 4b Klimaschutzgesetz hierzu eine Vorgabe für die regionale Ebene. Der regionale Beitrag beim weiteren Ausbau der Energieinfrastruktur lässt hierzu sich anhand erster Anhaltspunkte einordnen (Beilage 15/2021). Hier ist anzumerken, dass eine regionsspezifische Bewertung derzeit nur sehr eingeschränkt möglich ist, da die Grundlagen für die Festlegung des Landesflächenziels nicht vorliegen (siehe hierzu LT-Drs.17/521, Seite 13). Es fehlen v. a. eine Gesamtbetrachtung aller Potenziale, die neben dem Planungsgegenstand nach § 4b KSG BW relevant für die Zielerreichung sind, sowie auch wesentliche Eingangsgrößen, wie zum Beispiel der angenommene Strombedarf.

Das Erreichen der Klimaschutzziele erfordert neben dem verstärkten Engagement ein vor allem effizientes und an den jeweiligen Zuständigkeiten orientiertes Vorgehen. Die Anlage gibt die Inhalte des Koalitionsvertrages der Landesregierung von Baden-Württemberg in Zusammenhang mit dem novellierten Klimaschutzgesetz für Baden-Württemberg wieder und zeigt für den Regionalverband eine konkrete Agenda auf.

Die neu eingerichtete und ressortübergreifende „Task Force“<sup>1</sup> der Landesregierung soll Konzepte entwickeln, um die Nutzung der erneuerbaren Energieträger, insbesondere die Windkraft, zu beschleunigen. Dies umfasst alle umsetzungsrelevanten Aspekte wie die Steigerung der Akzeptanz, die Überarbeitung von Eignungskriterien (z. B. generelle Öffnung von Landschaftsschutzgebieten und bestimmen Wasserschutzgebietszonen, Regelungen des Denkmalschutzes), die Verkürzung von Genehmigungsverfahren und des Rechtsweges (siehe Anlage 1). Gleichzeitig sollen Reformen auf Bundesebene den Ausbau beschleunigen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Synchronisierung der Planungsebenen, die für den Ausbau der erneuerbaren Energien mobilisiert und in die Pflicht genommen werden, ein wesentlicher Baustein ist. Inwieweit ein praktikabler Rahmen für den beschleunigten Ausbau durch eine weitere gefasste Privilegierung und eine konzeptionelle Befassung auf den verschiedenen Planungsebenen abgebildet werden kann, muss sich daher erst noch zeigen.

---

<sup>1</sup> <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/task-force-soll-ausbau-erneuerbarer-energien-beschleunigen/> (26.10.2021)

Auf Regionalplanebene wird im Sinne einer strategischen Befassung mit den Themen Klimaanpassung und Klimaschutz folgende Vorgehensweise empfohlen:

#### KLIMAANPASSUNG:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Landesentwicklungsplans
- **Konkretisierung der im LEP entwickelten Ziele und Grundsätze zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen** über
  - a. die konzeptionelle Bearbeitung regionsspezifischer Erfordernisse (z. B. Sicherung von Wasservorkommen, Umsetzung des Biotopverbunds)
  - b. ggf. über Festlegungen im Regionalplan

#### KLIMASCHUTZ:

- Bewertung der planungsrechtlichen und räumlichen Voraussetzungen zur **Erreichung eines Mindestflächenziels zum Ausbau der Windenergie- und Photovoltaiknutzung**
- Fortschreibung des Regionalplans als Beitrag zur Erreichung eines Mindestflächenziels
- Berücksichtigung regionaler Belange bei der Entwicklung des Landesmobilitätskonzepts

Mindestens **jährlicher Zwischenbericht** und Zusammenfassung über den Umsetzungsstand beim Ausbau der regionalbedeutsamen Nutzung von Energieträgern und/oder neue Erfordernisse für die Regionalplanung.

Die vorliegenden Aufgabenfelder sind nicht als abschließend anzusehen, da die Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau auf Landes- und Bundesebene im Fluss sind. Die kontinuierliche Befassung ermöglicht es, flexibel auf regionsrelevante Entwicklungen und Handlungsbedarfe einzugehen.

Villingen-Schwenningen, den 23. November 2021

Frank Kosse

**Anlage 1**    Arbeitsprogramm Task Force

**Anlage 2:**    Klimaschutz und Klimaanpassung - Handlungsfelder auf regionaler Ebene

## Arbeitsprogramm Task Force

Das Arbeitsprogramm der Task Force umfasst zunächst unter anderem die folgenden Maßnahmenfelder:

### 1. Organisatorische Maßnahmen, um Verfahren zu straffen

- Verbesserung der Organisation der Genehmigungsbehörden: etwa Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren durch eine höhere Standardisierung der Antragsunterlagen oder verbesserte Bearbeitungsstrukturen
- Verkürzung und Vereinfachung der Rechtsbehelfsverfahren gegen Genehmigungsbescheide. Prüfung der Schaffung eines Infrastruktur-Senats beim Verwaltungsgerichtshof

---

### 2. Mehr Flächen für Windkraft und Photovoltaik

Zum Beispiel:

Landesebene:

- Prüfung der Möglichkeiten zur Beschleunigung durch Legalplanung
- Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien über die Erstellung eines fachlichen Entwicklungsplans, einer Teilfortschreibung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsplans
- Prüfung der Öffnung von regionalen Grünzügen für Windkraftanlagen und Freiflächen-photovoltaik (PV)
- Prüfung, ob generelle Öffnung der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Württemberg möglich ist
- Vergabeoffensive für Flächen im Staatswald. Ziel: bis Ende 2021 Flächen für 50 bis 60 Standorte und 2022 weitere 100 bis 120 Standorte in die Verpachtung zu bringen. Vorlage aller Potentialflächen bis Dezember 2021

Bundesebene:

- Prüfung von Hemmnissen des Flugbetriebs auf Windkraftanlagen
- Änderung des Bauplanungsrechts, zum Beispiel Aufnahme von Freiflächen-PV-Anlagen in den Katalog der privilegierten Außenbereichsvorhaben

---

### 3. Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsprozesse im Hinblick auf die Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes

Landesebene:

- Erarbeitung eines Fachkonzepts zur Stärkung der artenschutzrechtlichen Ausnahme
- Etablieren innovativer Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Detektionssysteme)

Bundesebene:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Erleichterung beim Repowering im Rahmen des Prozesses der Umweltministerkonferenz
- Gesetzliche Privilegierung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Hinblick auf den Artenschutz auf Bundesebene (zum Beispiel generelle Ausnahme für Klimaschutz oder gesetzliche Festlegung, dass Erneuerbare der öffentlichen Sicherheit dienen)

Nr.	Inhalt (auf Grundlage Koalitionsvertrag Legislaturperiode 2021-2026)	Beitrag RV SBH (Vorschlag)	Konkretisierung auf Regionalplanebene
1	Vereinheitlichung, Digitalisierung und Qualitätssicherung der Regionalpläne für Windkraftausbau (Seite 24)	Begleitung bei der Umsetzung des Teilplans "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen", Dokumentation des Ausbaus, Planmonitoring	fortlaufend
2	Maßnahme: Einsatz für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (Seite 24)	Ermöglichung eines grundsätzlichen Ausbaus durch die Vereinbarkeit mit den Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur im Regionalplan herstellen	läuft
3	Verkehrsinfrastruktur: Erstellung einer Potenzialanalyse für den Ausbau von Photovoltaik an Freiflächen und Lärmschutzbauwerken, an Fernstraßen, Schienenwegen, Parkplätzen, Flughäfen und Fluglandeplätzen (Seite 122)	Unterstützung bei der Raumanalyse und standortbezogenen Beurteilung	Beteiligung
4	Rechtliche Verankerung und Regionalisierung eines Mindestflächenziels für Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen → erfolgte mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes und im Vorgriff auf eine spätere Festlegung in der Landesplanung sowie Maßgaben für eine möglichst schnelle Umsetzung in der Fläche (Seiten 25 und 138)	Entwicklung eines Plankonzepts nach Vorliegen der planerischen Rahmenbedingungen	Agenda (Ziel)
5	Anheben der landesspezifischen Zuschlagsgrenze von 100 MW/Jahr für Freiflächen-PV auf "benachteiligten Gebieten" unter Beachtung eines agrarstrukturschonenden Flächenmanagements (Seite 27)	Hinweis auf Grundsatz der Raumordnung zur Berücksichtigung "Schutzbedürftiger Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft"	fortlaufend als TÖB
6	Einsetzen für Aufnahme von Solarfreiflächenanlagen in den Katalog der privilegierten Außenbereichsvorhaben (Seite 27)	Berücksichtigung unter 4, Verhältnis zu Festlegungen in Regionalplänen ist ggf. zu klären	keine Zuständigkeit
7	Biotopverbund – hier als Maßnahme zur Klimaanpassung zum Erhalt der Biodiversität zu verstehen – ist auf Ebene der Region planungsrechtlich zu sichern (Seite 31)	Sicherung von Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds als Zielfestlegung im Regionalplan	läuft (Ziel)
		Unterstützung und Abstimmung mit den regionalen Akteuren zur Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen Ziels nach § 22 NatSchG	läuft
8	Erarbeitung eines Landesmobilitätskonzepts	Regionaler Akteur und Multiplikator	Agenda (Ziel)
10 a.	Landesentwicklungsplan neu aufstellen: Ziel dabei ist unter anderem, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (Seite 138).	Aufgreifen regionaler Fragestellungen im Bereich Regionalplanung. Prüfung von Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen in Abstimmung mit dem LGRB und dem RP Freiburg (als Ergebnis des Scoping zur Gesamtplanfortschreibung)	Agenda (Ziel)
b.	Landesentwicklungsplan neu aufstellen: auf Basis einer	Beteiligung im Planungsprozess und Mitwirkung bei der	Beteiligung

Nr.	Inhalt (auf Grundlage Koalitionsvertrag Legislaturperiode 2021-2026)	Beitrag RV SBH (Vorschlag)	Konkretisierung auf Regionalplanebene
	umfassenden Raumanalyse, im Zentrum stehen u. a. Erfordernisse der Bau-, Verkehrs- und Energiewende, des Klimaschutzes, Klimaanpassung. "Mit der Erarbeitung der Grundlagen des Landesentwicklungsplanes, unter anderem der Raumanalyse, werden wir unter Einbeziehung der Kommunen und Regionalverbände zeitnah beginnen" (Seite 138).	regionsbezogenen Raumanalyse und gebietsbezogenen Grundsätzen und Zielen	
11	Stärkere Verankerung der Themen Klimawandel und Resilienz in der Landes- und Regionalplanung (Seite 139).	-?- Konkretisierung noch ausstehend	-
12	Bessere Verknüpfung von Strategien der Raumentwicklung mit der Förderpolitik des Landes (Seite 139).	-?- Konkretisierung noch ausstehend	-
13	Wir werden die Regionalplanung in die Lage versetzen, Flächen für die Freiflächenphotovoltaik zu sichern bzw. zu steuern.	Sicherung und Steuerungsaspekte sind i. Z. m. Nr. 4 und 6 zu sehen.	Agenda (Ziel)